

Satzung über die Bildung von Schulbezirken in der Stadt Ostfildern

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der aktuellen Fassung hat der Gemeinderat am 09. Dezember 2009 folgende Satzung über die Bildung von Schulbezirken in der Stadt Ostfildern beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Gemäß § 25 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der aktuellen Fassung bildet die Stadt Ostfildern für ihre Grundschulen sowie die Förderschule Schulbezirke.

§ 2 Schulbezirke

Für die einzelnen Schulen gelten folgende Schulbezirke:

1. Grundschule Kemnat (Pfingstweideschule): Das Gebiet des Stadtteils Kemnat (31);
2. Grundschulen Nellingen (Klosterhofschule und Erich-Kästner-Schule): Das Gebiet des Stadtteils Nellingen ohne Parksiedlung als gemeinsamer Schulbezirk (10 und 11; vgl. § 3);
3. Grundschulen Parksiedlung (Lindenschule) und Scharnhäuser Park (Schule im Park): Das Gebiet der Parksiedlung des Stadtteils Nellingen sowie das Gebiet des Stadtteils Scharnhäuser Park als gemeinsamer Schulbezirk (12 und 13; vgl. § 3);
4. Grundschule Ruit (Justinus-Kerner- / Schillerschule): Das Gebiet des Stadtteils Ruit (21 und 22);
5. Grundschule Scharnhausen (Wasenäckerschule): Das Gebiet des Stadtteils Scharnhausen (41);
6. Lindenschule Förderschule (Parksiedlung): Das Stadtgebiet Ostfildern sowie das Gebiet der Gemeinde Denkendorf gemäß § 2 Abs. 1 der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung und Unterhaltung einer Förderschule i.d.F. vom 1.1.1993 (Ortsrecht der Stadt Ostfildern Nr. 2/4).

§ 3 Grundsatz der Flexibilität

- 1) In den gemeinsamen Schulbezirken nach § 2 Ziff. 2 (für die Grundschulen Nellingen) und Ziff. 3 (für die Grundschulen Parksiedlung und Scharnhäuser Park) wird die jeweilige Abgrenzung zwischen den Einzugsbereichen der Schulen aus schulorganisatorischen Gründen flexibel vorgenommen.
- 2) Die räumlichen Grenzen nach Abs. 3) gelten als Grundorientierung mit der Maßgabe, dass zur Vermeidung von Disparitäten bei der Klassenbildung in den Schulen (i.S. von § 76 Abs. 2 SchG) einzelne Abweichungen möglich sind, über die jeweils die Schulleitungen im Benehmen mit den Eltern entscheiden.
- 3) Als räumliche Grenzen i.S. von Abs. 2) gelten:
 - (1) Für die Grundschulen Nellingen:
Die Linie Hindenburgstraße – Goethestraße gemäß beil. Planskizze (Anl. 1);
 - (2) Für die Grundschulen Parksiedlung und Scharnhäuser Park:
Die Linie Bonhoefferstraße – Geschwister-Scholl-Straße – Rinnenbachstraße gemäß beil. Planskizze (Anl. 2).

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum Schuljahr 2010/11 am 1. August 2010 in Kraft.



